

Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau

Synopsis - Änderungen

Der Stadtrat der Stadt Dessau Roßlau hat auf Grund des § 8 Abs. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG vom 24.03.1997 GVBL. S. 446) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau beschlossen:		Der Stadtrat der Stadt Dessau Roßlau hat auf Grund des § 8 Abs. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG vom 24.03.1997 GVBL. S. 446) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 01.06.2022 folgende Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau beschlossen:	
§ 2 Gegenstand, Zweck			
		(2)	Das Klinikum wirkt für die sachdienliche Erbringung des Satzungszweckes planmäßig im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit der MVZ SKD gGmbH und den gemeinnützigen Einrichtungen, die am Campus Gropiusallee angesiedelt sind, zusammen (Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau, Anhaltische Hospiz- und Palliativgesellschaft gemeinnützige GmbH). Das Zusammenwirken betrifft medizinische Leistungen und die in der Anlage dargestellten nichtmedizinischen Dienstleistungen.
(2)	Weiterer Satzungszweck ist die Wohlfahrtspflege als planmäßige Sorge für das gesundheitliche Wohl der Allgemeinheit. Dieser Zweck wird in besonderem Maß durch die Erbringung medizinischer Leistungen für Patienten (bedürftige Personen im Sinne der Abgabenordnung) anderer medizinischer Einrichtungen, wie Krankenhäusern, in und außerhalb von Dessau-Roßlau verwirklicht.	(3)	Weiterer Satzungszweck ist die Wohlfahrtspflege als planmäßige Sorge für das gesundheitliche Wohl der Allgemeinheit. Dieser Zweck wird in besonderem Maß durch die Erbringung medizinischer Leistungen für Patienten (bedürftige Personen im Sinne der Abgabenordnung) anderer medizinischer Einrichtungen, wie Krankenhäusern, in und außerhalb von Dessau-Roßlau verwirklicht.
(3)	Zum Satzungszweck des Klinikums gehören weiterhin die Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe sowie Wissenschaft und Forschung.	(4)	Zum Satzungszweck des Klinikums gehören weiterhin die Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe sowie Wissenschaft und Forschung.
(4)	Des Weiteren wird auf dem Gelände des Städtischen Klinikums eine betriebliche Kindertageseinrichtung betrieben, die vorrangig für die	(5)	Des Weiteren wird auf dem Gelände des Städtischen Klinikums eine betriebliche Kindertageseinrichtung betrieben, die vorrangig für die

	Kinder von Betriebsangehörigen zur Verfügung steht.		Kinder von Betriebsangehörigen zur Verfügung steht.
(5)	Weiterer Satzungszweck ist die Pflege und Betreuung alter sowie pflegebedürftiger Menschen. Diese soll verwirklicht werden durch Kurzzeitpflege und durch das Betreiben von Altenpflegeheimen in Dessau-Roßlau.	(6)	Weiterer Satzungszweck ist die Pflege und Betreuung alter sowie pflegebedürftiger Menschen. Diese soll verwirklicht werden durch Kurzzeitpflege und durch das Betreiben von Altenpflegeheimen in Dessau-Roßlau.
(6)	Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Klinikums erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.	(7)	Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Klinikums erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
§ 4 Betriebsleitung			
(4)	Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:	(4)	Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:
		(m)	Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis 2.250.000 EUR.
§ 5 Krankenhausausschuss			
(3)	Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:	(3)	Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:
		k)	Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes von über 2.250.000 EUR bis 7.500.000 EUR,
k)	den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.	l)	den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.
§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates			
	Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:		Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:

		p)	Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes von über 7.500.000 EUR.
§ 11 Inkrafttreten			
	Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau vom 26.06.2019 (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Nr. 10/19 Seite 46-49) mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.		Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau vom 20.07.2020 (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Nr. 08/2020 Seite 41-44) mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.
	Dessau-Roßlau, den		Dessau-Roßlau, den
	Peter Kuras Oberbürgermeister		Dr. Robert Reck Oberbürgermeister